**Nationalratswahl 2024**

**Informationen zur Wahlwerbung**

Das Anbringen von Einrichtungen der Wahlwerbung kann unter vielfältigen Gesichtspunkten verwaltungsrechtlich erheblich sein. Zugunsten der freien politischen Meinungsäußerung sind vielfach Ausnahmen bzw. Erleichterungen von grundsätzlich (für vergleichbare Einrichtungen wie etwa die kommerzielle Werbung) bestehenden Bewilligungs- und Anzeigepflichten vorgesehen. Unbeschadet der Zuständigkeiten der betreffenden Behörden wird im Hinblick auf die bevorstehende Nationalratswahl am 29. September 2024 allgemein auf Folgendes hingewiesen:

**Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960):**

Grundsätzlich sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100m vom Fahrbahnrand verboten. Ausnahmen von diesem Verbot kann die Behörde erteilen, sofern das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient und den Straßenverkehr und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Wahlwerbende Maßnahmen im Rahmen von konkret bevorstehenden Wahlen werden von dieser Bewilligungspflicht nicht erfasst.

Allerdings darf durch die Anbringung von Wahlplakaten die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden, z.B. die freie Sicht über den Verlauf der Straße oder auf Einrichtungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs behindern. In derartigen Fällen kann die Behörde die Versetzung oder Entfernung von Wahlplakaten anordnen.

Vor der Anbringung von Einrichtungen der Wahlwerbung ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen.

Weiters wird auf das Verbot der Anbringung von Wahlplakaten auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Straßenbeleuchtungen, Verkehrsampeln, Straßenverkehrszeichen etc.) hingewiesen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht (0512/508-2452, [verkehr@tirol.gv.at](https://portal.tirol.gv.at/ELAKWeb/verkehr@tirol.gv.at)).

**Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005):**

Die Errichtung bzw. Aufstellung von Werbeeinrichtungen bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich einer naturschutzrechtlichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Anlagen zum Anschlagen von Wahlplakaten sind von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen. Diese dürfen sechs Wochen vor dem Wahltag (28. April 2024) bewilligungsfrei aufgestellt werden und sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag (23. Juni 2024) von der betreffenden Wählergruppe zu entfernen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Umweltschutz (0512/508-3452, [umweltschutz@tirol.gv.at](https://portal.tirol.gv.at/ELAKWeb/umweltschutz@tirol.gv.at)).

**Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022):**

Die Errichtung und Aufstellung von frei stehenden Werbeeinrichtungen innerhalb geschlossener Ortschaften ist grundsätzlich bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Keiner Anzeige bedürfen Anlagen zum Anschlagen von Wahlplakaten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vor (28. April 2024) und zwei Wochen nach dem Wahltag (23. Juni 2024)

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (0512/508-2712, [baurecht@tirol.gv.at](https://portal.tirol.gv.at/ELAKWeb/baurecht@tirol.gv.at)).

**Es wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Bewilligungserleichterungen keine Auswirkungen auf eine eventuell erforderliche zivilrechtliche Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes bzw. der Anlage haben!**

**Technische Spezifikationen für die Wahlwerbung an Straßen:**

Im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Straßenerhaltung wird darauf hingewiesen, dass für die Auswahl der Standorte von Wahlplakaten (mobilen Werbetafeln) insbesondere an Landesstraßen folgende Punkte zu beachten sind:

* Die Aufstellung von Wahlplakaten ist sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ortsgebietes an Landesstraßen und auf Landesstraßengrund grundsätzlich zulässig.
* Die Anbringung der Werbetafeln darf nicht auf bzw. an Verkehrszeichenträgern erfolgen.
* Auf § 31 StVO 1960 betreffend das Verbot der Anbringung von Beschriftungen udgl. an Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird besonders hingewiesen.
* Sichtweiteneinschränkungen an Kreuzungspunkten sowie Verdeckungen von Verkehrszeichen dürfen durch Einrichtungen der Wahlwerbung nicht entstehen.
* Einrichtungen der Wahlwerbung sind sturm- und standfest anzubringen.
* Innerhalb und unmittelbar an Kreisverkehrsanlagen sowie an Kreuzungsbereichen dürfen keine Einrichtungen der Wahlwerbung angebracht werden.
* Die äußersten Steherabstände der Tafeln müssen innerhalb von Ortstafeln (Ortsgebiet) einen Mindestabstand von 1,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand, betragen. Außerhalb der Ortstafeln (Freiland) ist ein Mindestabstand von 5,00 Metern, gemessen vom Fahrbahnrand, einzuhalten.
* Nach Beendigung der Wahlen sind Einrichtungen der Wahlwerbung ohne gesonderte Aufforderung wieder zu entfernen. Sollte dies nicht innerhalb der dafür (gesetzlich) vorgesehenen Fristen erfolgen, werden die Tafeln von der zuständigen Straßenmeisterei auf Kosten des Antragstellers entfernt.
* Auf Brücken dürfen keine Tafeln oder Transparente angebracht werden.
* Für Beschädigungen von Dritten wird seitens der Landesstraßenverwaltung keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere auch bei Verkehrsunfällen.
* Die Landesstraßenverwaltung behält sich ausdrücklich vor, Standorte der Einrichtungen der Wahlwerbung auf Kosten der Antragsteller abzuändern.
* Für Wahlwerbung auf Landesstraßengrund ist um Zustimmung zum Sondergebrauch nach § 5 Tiroler Straßengesetz bei den zuständigen Baubezirksämtern anzusuchen. Der Antrag ist durch die wahlwerbende Partei oder die Werbefirma zu stellen und wird seitens der zuständigen Stellen nach den oben angeführten Punkten geprüft. Regionale Besonderheiten bzgl. der Standorte können bei den einzelnen Baubezirksämtern in Erfahrung gebracht werden.
* Die schriftliche Bewilligung nach Tiroler Straßengesetz wird der Antragstellerin ausgestellt; diese kann die wahlwerbende Partei selbst oder die beauftragte Werbefirma sein. Es muss in jedem Fall eine Ansprechperson der Antragstellerin namhaft gemacht werden.
* Die schriftliche Bewilligung ist zeitlich begrenzt.
* Die schriftliche, zeitlich befristete Bewilligung für die Aufstellung von Wahlplakaten erfolgt ohne Einhebung von Entgelten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei dem Sachgebiet Straßenerhaltung (0512/508-4041, [strassenerhaltung@tirol.gv.at](mailto:strassenerhaltung@tirol.gv.at)).